

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen zu Qualitätskriterien für die Förderung von psychosozialen Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten
gemäß RL Gesundheit und Versorgung vom 16. Dezember 2019**

Stand: 17. Februar 2020

Die Landesdirektion Sachsen macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Buchstabe A Ziffer IV Nr. 10 der RL Gesundheit und Versorgung bekannt:

Förderfähig sind Beratungsstellen, die mindestens folgende Leistungen anbieten:

- Information über die HIV-Infektion, die Krankheit AIDS und andere sexuell übertragbare Infektionskrankheiten (STI) über verschiedene Medien,
- persönliche Beratungen in der Beratungsstelle oder in anderen geeigneten Einrichtungen (mind. 20 Stunden an vier Werktagen pro Woche),
- telefonische Beratungen (auch außerhalb der persönlichen Beratungszeiten an den Werktagen) und E-Mail-Beratungen sowie
- regelmäßige Durchführung von Projekten zur HIV-/ AIDS-Prävention oder Mitwirkung an einem solchen Projekt. (z.B. sexualpädagogische Präventionsveranstaltungen, insbesondere für Jugendliche, zielgruppenspezifische Projekte bei MSM)

Das Beratungsangebot soll mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Information über HIV/AIDS und STI, entsprechende Präventions- bzw. Schutzmöglichkeiten, Test-Angebote,
- Information, Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken sowie deren Angehörigen mit dem Ziel, die Verarbeitung der Erkrankung und deren Folgen zu unterstützen,
- psychosoziale Beratung und Unterstützung - Hilfe bei der Lösung von Problemen in Ehe, Familie, Bekanntenkreis und Beruf,
- Hilfe für die zukünftige Lebensgestaltung,
- Auskunft und Hinweise zu sozial-, versicherungs- und arbeitsrechtlichen Fragen sowie
- Kontaktvermittlung zu Betroffenen und/oder Selbsthilfegruppen.

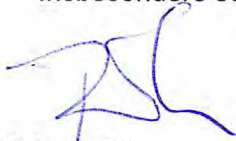
Die Beratungsstellen müssen mit mindestens zwei Fachkräften (1,5 VZÄ) und einer Verwaltungskraft (0,5 VZÄ) besetzt sein. Förderfähig als Fachkräfte sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Soziologen, Pädagogen, Psychologen und Personen mit vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Sozial-, Sexual- oder Geisteswissenschaften. Für Neueinsteiger ist eine fachspezifische zusätzliche Fort- beziehungsweise Weiterbildung erforderlich. Diese Fort- beziehungsweise Weiterbildung ist innerhalb von einem halben Jahr nach Tätigkeitsantritt zu beginnen.

Die Beratungsstellen haben

- mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen auf Landes- und kommunaler Ebene, mit Ärzten, Kliniken und anderen sozialen Diensten sowie mit Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten,
- Ihre Arbeit zu dokumentieren und der Landesdirektion Sachsen bis zum 31. März des Folgejahres einen standardisierten Jahresbericht elektronisch zu übersenden.

Die Träger der Beratungsstellen haben

- mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen auf Landes- und kommunaler Ebene zusammenzuarbeiten,
- der Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit ihrer Beratungs-, Betreuungs- und Präventionstätigkeit durch eine Bestätigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes nachzuweisen. Insbesondere soll festgestellt werden, dass diese über die Wahrnehmung amtlicher Aufgaben der Gesundheitsämter hinaus besteht. Für Beratungsstellen mit überregionaler Bedeutung ist die Bedarfsbestätigung beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuholen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
- die Teilnahme an mindestens jährlich einer fachspezifischen Fortbildung für die Fachkräfte zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung der angebotenen Leistungen durchzuführen. Insbesondere sollen Leistungsbeschreibungen erstellt und aktualisiert werden.



Dr. Michael Birk
Referatsleiter Sozialförderung und Öffentliches Gesundheitswesen
Landesdirektion Sachsen